

Satzung der Stadt Loitz über die Erhebung von Beiträgen für den Ausbau der Dorfstraße in Zarnekla Bauanfang an der Rindermastanlage Gemarkung Zarnekla, Flur 3, Flurstück 61/2 und gegenüberliegend Flurstück 23 sowie Bauende an den Grundstücken in der Gemarkung Zarnekla, Flur 2, Flurstück 38 und gegenüberliegend Flurstück 58/3

Auf Grund des § 5 der Kommunalverfassung des Landes M-V in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVO BL, M-V S. 777) und der § 1, 2, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes des Landes M-V vom 12. April 2005 (GVOBL, M-V 2005, S. 146) wird nach Beschlussfassung der Stadtvertretung Loitz vom 20.09.2012 folgende Satzung erlassen:

**§ 1
Beitragspflichtige**

Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des bevorteilten Grundstückes oder im Falle des § 8 Abs. 7 Inhaber des Gewerbebetriebes ist. Die Satzung kann bestimmen, dass beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der sachlichen Beitragspflicht Eigentümer des bevorteilten Grundstückes oder im Falle des § 8 Abs. 7 Inhaber des Gewerbebetriebes ist. Bei einem erbbaubelasteten Grundstück ist der Erbbauberechtigte anstelle des Eigentümers beitragspflichtig. Ist das Grundstück mit einem dinglichen Nutzungsrecht nach Artikel 233 § 4 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch belastet, so ist der Inhaber dieses Rechtes anstelle des Eigentümers beitragspflichtig. Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner; bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.

**§ 2
Beitragsfähiger Aufwand und Vorteilsregelung**

(1) Der beitragsfähige Aufwand wird nach den tatsächlichen Kosten ermittelt.

(2) **Zum beitragsfähigen Aufwand gehören insbesondere die Kosten für** **Anteile der Beitragspflichtigen am beitragsfähigen Aufwand**

	Anlieger- Straße	Innerorts- straße	Hauptver- kehrsstraße
1. Fahrbahn (einschl. Sicherheits- Streifen, Rinnensteine)	65%	40%	15%
2. Radwege(einschl. Sicherheits- Streifen)	65%	40%	20%

3. Kombinierte Geh- und Radwege (einschl. Sicherheitsstreifen und Bordstein)	65%	50%	30%
4. Gehwege (einschl. Sicherheitsstreifen und Bordstein)	65%	55%	45%
5. Unselbständige Park- und Abstellflächen	65%	45%	30%
6. Unselbständige Grünanlagen Straßenbegleitgrün	65%	50%	40%
7. Beleuchtungseinrichtungen	65%	50%	40%
8. Straßenentwässerung	65%	45%	30%
9. Bushaldebuchten	65%	40%	15%
10. Verkehrsberuhigte Bereiche und Mischflächen	65%	50%	
11. Fußgängerzone	50%		
12. Außenbereichsstraßen	siehe § 3, Abs.3		
13. Unbefahrbare Wohnwege	65%		

§ 3
In – Kraft- Treten

Diese Satzung tritt am Tage ihrer Bekanntmachung rückwirkend zum 01.09.2010 in Kraft.

Loitz, den 28.09.2012


 Michael Sack
 Bürgermeister

